

silbermasse selbst aus, wird dadurch spezifisch leichter, und eine weitere Störung stellt sich ein. Mit anderen Worten: Es tritt aus zwei Gründen eine neue Temperaturstörung hinzu, die durch die eigentliche Temperatur-Kompensation des Pendels bewältigt werden muß. Das ist nicht gerade angenehm. Natürlich läßt sich die Größe dieser Störung ebenfalls unschwer zahlenmäßig berechnen, aber die betreffenden Formeln sind recht verwickelt gebaut, und es hätte gar keinen Zweck, die Leser mit ihnen zu langweilen. Denn wenn man die Herleitung derartiger Gesetze nicht von Grund aus kennt,

so wirken sie stets mehr oder weniger öde. Obige drei Formeln habe ich auch nur deshalb angeführt, damit sich Interessenten, wenn sie dazu Lust haben, über die Art des Luftdruckeinflusses ziffernmäßige Klarheit verschaffen können.

Abgesehen von der erwähnten Temperaturstörung ist dieser physikalisch so sehr interessante Apparat der Rieflerschen Dosenanordnung zweifellos überlegen; daß er nicht öfter anzutreffen ist, liegt wohl hauptsächlich an der durch ihn hervorgebrachten Veränderung der so wichtigen Temperatur-Kompensation.

Zum Handel mit Edelmetallen

Der Handel mit Edelmetallen hat jetzt kaum noch irgendwo die erhebliche Bedeutung für den Uhrmacher und auch für den reinen Edelmetallhandel, die ihm in den Zeiten der Geldwertung zukam. Aber wenn auch bei dem verschwindend geringen Angebot von Edelmetallen aus Privat-hand augenblicklich ein nennenswertes Geschäft in Edelmetallen nicht gemacht werden kann, so können wir doch ganz allgemein nur dringend empfehlen, nicht deswegen den Handel mit Edelmetallen ganz aufzugeben, und das auch nicht äußerlich dadurch zu kennzeichnen, daß die Konzession zum Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen wegen der hohen mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen Kosten zurückgewiesen wird. Bekanntlich können sich die Gebühren für die Erlaubniserteilung zwischen zwei und hundert Goldmark bewegen. Besonders dort, wo die Behörden, wie z. B. in Berlin, den höchsten Satz von hundert Goldmark für die Erlaubniserteilung beanspruchen, möchten die Uhrmacher, um diesen durchweg doch stark ins Gewicht fallenden Betrag zu ersparen, ganz auf die Konzession verzichten. Dazu ist zu sagen, daß die Behörden in diesem Falle nicht so unnachgiebig sind, wie man das sonst von Behörden gewohnt ist; sie lassen mit sich handeln. Wem der geforderte Betrag in Anbetracht der Größe seines Geschäftes als zu hoch erscheint, der kann mit Aussicht auf Erfolg an die zur Erteilung der Erlaubnis befugte Behörde mit dem Ersuchen um Ermäßigung der Gebühren herantreten. Neben dem Umfange des gesamten Geschäftsbetriebes kommt auch noch die Bedeutung des Edelmetallhandels für die Bemessung der Gebühren, wenn diese als „gerecht“ empfunden werden sollen, in Betracht. Es gibt sicher viele Uhrmacher, die lediglich deswegen die Genehmigung beantragt haben, weil sie gelegentlich genötigt sind, alte Gegenstände aus Edelmetallen gegen neue Waren oder gegen die Anfertigung von Reparaturen in Zahlung zu nehmen. Eine ungerechtfertigte Härte würde es bedeuten, wenn diese Uhrmacher 100 Goldmark für eine Genehmigung bezahlen sollten, die nur in ganz losem, gewissermaßen zufälligem Zusammenhange zu den Gründen steht, aus denen heraus das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen geschaffen wurde. Die Inzahlungnahme von Edelmetallen dürfte bei nahezu allen Uhrmachern, wenn auch nur gelegentlich, vorkommen; besitzt ein Uhrmacher die Handelserlaubnis nicht, dann ist er gezwungen, falls er sich nicht einer Gesetzesübertretung schuldig machen will, die Inzahlungnahme des alten Gegenstandes aus Edelmetallen abzulehnen unter dem Hinweise darauf, daß er die Handelserlaubnis nicht besitze. Da dem Kunden im allgemeinen die näheren Umstände nicht bekannt sind, so wird er daraus leicht auf eine, behördlicherseits festgestellte, Unzuverlässigkeit des betreffenden Uhrmachers schließen, den abzugebenden Gegenstand bei einem anderen Uhrmacher verkaufen, der die Erlaubnis besitzt, und von diesem als neuer Kunde gewonnen werden.

Abgesehen davon, möchten wir darauf hinweisen, daß dem Handel mit Edelmetallen vielleicht doch noch einmal

im Laufe der Zeit wieder eine erheblichere Bedeutung zukommen kann, da wir mit unseren wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch lange nicht „über den Berg“ sind. Wenn auch bestimmt damit zu rechnen ist, daß die Rentenmark nicht wie die Papiermark der Inflation anheimfällt, so gibt es vielleicht doch noch andere wirtschaftliche Übel auf dem Gebiete unserer Währung, die wir noch nicht kennen, und vor denen uns auch die Rentenmark und die übrigen wertbeständigen Zahlungsmittel nicht retten können.

Neben diesen mehr für die einzelnen Uhrmacher in Betracht kommenden Gründen ist die Beibehaltung des Edelmetallhandels durch die Uhrmacher für das ganze Uhrmachergewerbe deswegen von Wichtigkeit, damit jederzeit nachgewiesen werden kann, daß der Edelmetallhandel organisch zum Uhrmachergewerbe gehört.

Im umgekehrten Verhältnisse zu der Bedeutung des Edelmetallhandels stehen die liebevollen Bemühungen der Polizeibehörde bezüglich der Überwachung der Buchführung. Ob die eifrige Überwachungstätigkeit der Behörden, die sich auch auf die übrige Buchführung der Gewerbetreibenden erstreckt, durch den Beamtenabbau hervorgerufen wird, der jeden Beamten veranlaßt, sich möglichst tüchtig und unentbehrlich zu zeigen, wie das von manchen Seiten behauptet wird, kann dahingestellt bleiben; hier genügt die Tatsache, daß es so ist. Wie wir hören, wird dabei von den Beamten vielfach verlangt, daß neben dem von der Deutschen Uhrmacher-Zeitung herausgegebenen Ankaufs- und Quittungsbuch auch das Geschäftsbuch, das gewöhnlich Trödelbuch genannt wird, zu führen sei. Wegen dieser Beanstandungen und Belästigungen weisen wir daher auf folgendes hin:

In dem Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen werden nur allgemeine Angaben über die zu führenden Bücher, sowie der vollständigen, die Veräußerung betreffenden Bucheintragungen angegeben, während der Erlaß der näheren Bestimmungen über die Buchführung den obersten Landesbehörden zugewiesen wird. Die einzelnen Länder haben nahezu übereinstimmend mit Preußen für das Geschäftsbuch das frühere Trödelbuch zugrundegelegt, das noch um sechs Spalten erweitert wurde, so daß es jetzt insgesamt 21 Spalten umfaßt; ein diesbezügliches Schema wurde in Nr. 26 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Jahrgang 1923, veröffentlicht. Neben diesem Buche mußte die Durchschrift der vollständigen Bucheintragung vorgenommen werden. Um die Führung des Geschäftsbuches zu erübrigen, wurde von der Deutschen Uhrmacher-Zeitung das bereits entsprechend den Quittungsvorschriften nach dem Umsatzsteuergesetze bestehende Ankaufs- (Trödel-) und Quittungsbuch nach eingehenden Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium und dem Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe dahin ausgebaut, daß es gleichzeitig den Quittungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes und allen Eintragungs- und Quittungsvorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen usw. und den Ausführungsbestimmungen dazu Genüge leistete. Die offizielle An-